

S A T Z U N G

VEREIN der FREUNDE und FÖRDERER des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung (VFF-IFU) e.V.

§ 1 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein **VFF-IFU (e.V.)** der **Freunde und Förderer des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung (IMK-IFU)** mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des IMK-IFU bei der Durchführung seiner wissenschaftlichen Aufgaben, vor allem durch die Zuwendung von Geldmitteln, die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Vergabe von Preisen für ausgezeichnete Publikationen und Entwicklungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist überkonfessionell tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Zum Eintritt bedarf es eines schriftlichen Antrages an eines der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ein Ablehnungsbescheid der Vorstandschaft ergeht.

Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

3. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Mitglieder von Amts wegen
4. Die natürlichen Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Mitglied von Amts wegen ist der Institutsleiter des IMK-IFU.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt erklärt wird.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ist aus wichtigen Gründen zulässig, beispielsweise wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder von Amts wegen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Für die Mitgliedsbeiträge und Spenden können Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Formblatt ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur natürliche Personen und Mitglieder von Amts wegen angehören.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Institutsleiter des IMK-IFU,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Präsident von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein oder im Wege eines „Umlaufbeschlusses“ schriftlich abgestimmt haben.
5. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand werden erstattet.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für

- a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern
- e) Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen und ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. Dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
2. Stimmenübertragung ist zulässig. Sie ist auf eine Stimme beschränkt und bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.
4. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung versandt werden. Sie kann auch per Telefax oder E-Mail sowie durch Veröffentlichung im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Die Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das IMK-IFU mit der Maßgabe, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Institutsleiter des IMK-IFU gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. April 1989 beschlossen und durch den einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder in der vorliegenden Fassung am 7. Oktober 2021 geändert.